

Informationen zur Verfahrensänderung im Rahmen der Beihilfefestsetzung von Arzneimittelverordnungen

Das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz vom 22. Dezember 2010 führt mit Inkrafttreten zum 01. Januar 2011 zu Änderungen in der Durchführung der Beihilfefestsetzung für privat krankenversicherte Beihilfeberechtigte.

Dieses Gesetz verpflichtet die pharmazeutischen Unternehmen erstmalig, die den gesetzlichen Krankenkassen gewährten Rabatte auch den Kostenträgern der Beihilfe und den privaten Krankenversicherungen einzuräumen.

Die Beihilfefestsetzungsstelle fordert nach der Berechnung und Gewährung der Beihilfe für alle ab dem 01. Januar 2011 gekauften Arzneimittel den Rabatt des jeweiligen beihilferechtlich berücksichtigten Arzneimittels über die „Zentrale Stelle zur Abrechnung von Arzneimittelrabatten – ZESAR“ bei den Pharmaunternehmen an. Dafür werden der Zentralen Stelle die für die Abwicklung der Rabatte erforderlichen Daten in anonymisierter Form übermittelt. Dabei erhalten weder die Zentrale Stelle noch die pharmazeutischen Unternehmen die mit den Beihilfeanträgen eingereichten Arzneimittelverordnungen. Weiterhin werden keine schutzwürdigen personenbezogenen Daten, wie Name und Vorname des Patienten, übermittelt.

Im Rahmen der Geltendmachung der Rabatte und zu Prüfzwecken verbleiben die Arzneimittelverordnungen zunächst in der Beihilfefestsetzungsstelle und werden dann vernichtet. **Die eingereichten Rezepte werden daher nicht mehr an den Beihilfeberechtigten zurückgesandt.**

Bitte reichen Sie künftig keine Original-Arztmitelverordnungen mit den Beihilfeanträgen ein. Benötigen Sie für eigene Zwecke eine Kopie der Verordnung, fertigen Sie diese bitte vor der Antragstellung der Beihilfe an.

Die Umsetzung dieses Gesetzes hat keine Auswirkungen auf die Verordnung und die Höhe der Erstattung der Kosten der verordneten Arzneimittel durch die Beihilfe. Insbesondere erfolgt hierdurch keine Einschränkung der Verordnung von Medikamenten. Sie erhalten wie gewohnt für die geltend gemachten Kosten beihilfefähiger Arzneimittel eine Beihilfe entsprechend Ihrem Beihilfebemessungssatz.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Senatorin für Finanzen

Herr Schmiedel Tel.: 361-2352
Referat 30 -30-4-

Performa Nord

Herr Kleemeyer Tel.: 361-2513
Frau Schumm Tel.: 361-10348